

Sächsisches Oberbergamt Kirchgasse 11 09599 Freiberg c/o Werner Petrick Koblenzer Hauptstraße 8 02999 Knappensee-Koblenz

Telefon: 03591 - 480537

Internet: www.knappenseerebellen.de E-Mail:knappensee2013@kabelmail.de

Datum: 28.12.2022

GZ.: 21-4146/219/35-2022/34858

vom: 06.12.2022

Sanierung der Innenkippen des ehemaligen Tagebaues Werminghoff 1- heute Knappensee - zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Allgemeinverfügung über den Fortbestand des Sperrbereiches

Widerspruch

Sehr geehrter Herr Herrmann, sehr geehrter Herr Dammer,

der vorgenannten Allgemeinverfügung wird hiermit, insbesondere zum Punkt A.1.3 Fortbestand der Sperrung bis 31.12.2027, fristgemäß widersprochen.

1.Begründung und Sachverhalt

- 1.1 Die Sanierung des Knappensee erfolgt auf Grundlage des Vertrages aus 2012/2013 zwischen Sächsischem OBA 'Auftraggeber, (AG) und LMBV, Auftragnehmer (AN). Die von Ihnen in B./B.1 begündete Notwendigkeit der Sanierung gibt es in diesem Vertrag nicht. Die Grundlage der Arbeiten hat somit Rechtsmängel.
- 1.2 Der Knappensee und seine Böschungen haben alle Anforderungen, die aus geotechnischen Vorschriften resultieren, erfüllt. Das ganze Seeufer, also die komplette Innen-Kippensandlandschaft, wurde 1985 mit Abspülen des Steilufers Knappenrode der zweiten, kontrollierten, Wasserabsenkung und dem -wiederanstieg nach 1945 ausgesetzt. Die See-Böschungen waren in einem Zustand, der dem für die endgültige Nutzung als Seeufer, entsprach. Eine Gefahr bei der Nutzung bestand nicht. Die Regierung Sachsens erklärt 2004 den Knappensee für sicher.
- 1.3 Die bis 2021 vom AN geleisteten Arbeiten sicherten in keinem Bauabschnitt deren Beendigung zum Ende 2021. Es ist keinesfalls so, das das Ereignis vom 11.03.2021 die Begründung für die Verlängerung der Sperrfrist des See ist. Sie als AG und die LMBV als AN haben einen Terminverzug von 3 bis 5 Jahren zugelassen, den die Seenutzer ohne Entschädigung und sanktionsfrei für die LMBV, erdulden sollen. Die Fixierung der Sperrfrist auf den 31.12.2027 ist durch nichts gerechtfertigt. Eine Risikoermittlung für den Kessel liegt nicht vor.
- 1.4 Die Inseln können, wie am 11.03.21 erneut bewiesen wurde, unsaniert bleiben.

2. Sanierungskonzeption für den Rutschungskessel

- 2.1.Auf Grundlage der "Vorplanung/Variantenplanung" vom 22.07.22 kann eine Vollsperrung des Sees bis 31.12.2027 nicht festgeschrieben werden, da diese Planungsphase dafür die nötigen Projekt- Unterlagen und Nachweise nicht enthält.
- 2.2 Das vorliegende Dokument wird so in seiner unter Punkt "1. Veranlassung und Aufgabenstellung " formulierten Zielstellung nicht gerecht. Die Vorfestlegung auf die Tiefen

Vorstand:
Werner Petrick (Vorsitzender)
Axel Schneider (Stellv. Vorsitzender)
Ursula Röder (Schatzmeisterin)

Bankverbindung: comdirect IBAN: DE22200411440133749200

BIC: COBADEHD044

Vereinsregister:

VR 6860 Amtsgericht Dresden

- -RDV, zur Herstellung von Kippensand mit mitteldichter Lagerung, schließt andere Ansätze von Beginn an aus. Auftragssachverständige benennen im Punkt "4.1.3 Alternativen zur RDV" bestehende, andere Ansätze vorsätzlich nicht. Die aufgezählten LMBV-"Werkzeuge" bis SSPV sind keine Alternative.
- 2.3. Die Technologie der Bauarbeiten im Ufer- Bereich, auch des jetzigen Kessels, war hochgradig mangelhaft. Daraus ergeben sich Anforderungen für die Kessel-Sicherung:
- 2.3.1 Das Verflüssigungsereignis fand an der Ost-Böschung über der Wasseroberfläche statt, die Gleitschicht bildete sich wenig darunter. Es ist nicht schlüssig das 400-m-Dammstückchen, gegen das Ausfließen der Massen auf einer Tiefengründung bis 30m zu errichten. Die Einbettung des Tiefen-RDV-Dammes in der stabilen Innenkippe bewirkt nichts. Eine Verdichtung bis 10m, als Fundament für den Damm, erfüllt den gleichen Zweck.
- 2.3.2 Die Lausitz hat Wassermangel. Trotzdem wird der flache Knappensee mit 1Mill m³ Sand aus der Rutschung und geschätzt noch 1Mill m³ aus Verklappungen beim Bau, in seiner Leistung als Wasserspeicher reduziert. Die eingetragenen Massen sind deshalb wieder für die, nicht unbedingt 100%ige, Verfüllung des Kessels zu nutzen.
- 2.3.3 Der Bereich mit dem geringsten Flächenverbrauch (1A-1) hat die längste Bauzeit mit 75 Monaten und die höchsten Kosten. Z. B. war für die RDV in geplanter Form schon seit mindestens 1 Jahr Baufreiheit. Dem Prinzip der 1A-1 ist ein kostengünstiges Verfahren zum Masseneintrag zuzuordnen, auch mit entsprechend kurzer Bauzeit.
- 2.3.4 Die Ufer des Knappensee sind nach der Allgemeinverfügung nunmehr bis 1.September 2023 gesichert, die entsprechenden Arbeiten abgeschlossen. Allein der Kessel bleibt als Baustelle. Eine weitere Vollsperrung des Sees, über diesen Termin hinaus, ist daher nicht zu begründen. Das Rest- Risiko von knapp 400m kollabierten Ufer ist kein Grund für eine Seesperrung bis 2027. Sie ist auch nicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der Bau im Bereich des Kessels ist noch nicht abgeschlossen. Die Gefahren-Böschung ist nicht mehr vorhanden, sondern in den See gerutsch. Somit kann diese "Null-Gefahr" nicht die weitere Vollsperrung begründen.
- 2.3.5 Die Sicherung der Großbaustelle am Ostufer ist nötig. Die Lage der Ereignisstelle und die vorhandene Landzufahrt erfordern geradezu die partielle Baustellensicherung. Seeseitige Transporte sind nur noch minimal erforderlich und operativ zu sichern.

3. Fortbestand Sperrbereicht undd Betretungsverbot

- 3.1 Die außer dem Kessel vorhanden Ufer sind nach durch RDV sicher. Die unsichere Böschung "liegt im See". Der Sperrbereich und das Betretungsverbot sind somit auch nicht erforderlich um eine spontane Verflüssigung abzuwehren. Für den Schutz von Rechtsgütern in der Öffenlichkeit besteht so kein Grund für den angezeigten Fortbestand.
- 3.2 Der Sperrbereich umfasst den gesamten See. Falls es Bedenken zur Sicherheit der "Wandungen" des Kessels gibt, sind diese im kommenden Jahr, 2023, zu beseitigen.
- 3.3 Die Vollsperrung des Sees ist dem nicht gegebenen Restrisiko bei der Kesselsicherung und dem angegebenen Zweck unangemessen. Schon gar nicht pauschal bis 31.12.2027. Natürlich sind andere (begrenzte) Formen des Schutzes der Allgemeinheit möglich.
- 3.4 Form und Ausdehnung der Seefläche ermöglichen auch eine teilweise Seeöffnung nach dem Stand der Arbeiten im Kessel. Die möglichen Phasen der Seeöffnung sind darstellbar. Z.B. Seefreigabe am 01.04.2024 da der Damm fertiggestellt und so das gesamte Seeufer, nach Ihrer Theorie, gesichert ist.

Grüße vom Knappensee

i.A. Werner Petrick

Vorsitzender